

Art. 109, Erl. 6 g 3)

tungen, jedoch nicht einzelnen Mitgliedern der unteren Räte Weisungen zu erteilen (§ 40 a. a. O.).

Auf Grund der Beschlüsse der Räte leiten die Vorsitzenden der oberen Räte die Vorsitzenden der unteren Räte (Oberbürgermeister, Bürgermeister) durch »Beratungen, operative Hilfe an Ort und Stelle, organisierten Erfahrungsaustausch zwischen dem Vorsitzenden der unteren Räte, Weisungen« an³⁷. Die Sekretäre der Räte sind für die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Rates verantwortlich (§ 41 Abs. 3 a. a. O.). Sie sollen nicht nur technischer Gehilfe des Vorsitzenden sein, sondern vor allem die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtungen des Rates ständig kontrollieren und aufeinander abstimmen. Sie müssen deshalb einen genauen Überblick über die Arbeit des Rates und aller seiner Fachorgane haben³⁸. Sie haben die Sitzungen der örtlichen Volksvertretungen, die vom Rat einzuberufen sind (§ 41 Abs. 2 a.a.O.) (->- Erl. 6 f 3) (a) zu Art. 109), und die der ständigen Kommissionen vorzubereiten. Für die Sitzungen des Rates haben sie die Beschluß Vorlagen in formeller Hinsicht zu überprüfen. Sie nehmen also eine Schlüsselposition innerhalb des Rates ein.

Die anderen Mitglieder der Räte haben bestimmte eigene Dezernate von minderer Bedeutung und Einfluß. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit des Rates zu verbessern, indem sie ihre Kenntnisse und Erfahrung aus ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit den Räten nutzbar machen.

Zu (c): Die Fachorgane der Räte unterstehen dem Rat (§ 44 a. a.O.). Sie werden individuell, also nicht kollektiv geleitet (§ 46 Abs. 1 a.a.O.). Ihre Leiter werden vom Rat berufen und müssen durch die Volksvertretung bestätigt werden. Sie können vom Rat abberufen werden. Die Abberufung ist vor der Volksvertretung zu begründen und bedarf ihrer Bestätigung. Die Leiter der Fachorgane sind für deren Arbeit sowohl dem Rat als auch dem zuständigen Mitglied des Rates und dem Vorsitzenden des Rates verantwortlich. Ihnen können nur vom Vorsitzenden des Rates und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates Weisungen gegeben werden³⁹. Die Leiter der Fachorgane sind nicht berechtigt, den Leitern von Fachorganen der unteren Ebene Weisungen zu erteilen. Verstoßen Beschlüsse der unteren Räte gegen Gesetze, Verordnungen und andere für diese verbindliche Bestimmungen, so haben die Leiter der Fachorgane bei ihrem Rat die Aufhebung der Beschlüsse zu beantragen.

37 A III 11 n der jeweiligen Ordnungen

38 Hochbaum, Die Rechtstellung der örtlichen Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-Ost, 1954, S. 44 ff.

39 So im Gegensatz zu §§ 46, 47 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht III C 4 a der jeweiligen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise